

Slip- und Kranordnung

1. Allgemeines

Die Slipanlage steht den Mitgliedern der Wassersport- und Yachthafenvereinigung Krückaumündung e.V. (nachfolgend W.Y.K.) kostenlos zur Verfügung, sofern sie durch Ableisten der Pflichtarbeitsstunden zur Erhaltung der vereinseigenen Anlagen beitragen. Mitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, zahlen eine Slipgebühr.

Die Höhe der Slipgebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung.

Die Slipanlage kann auch von Nichtmitgliedern benutzt werden, wenn sie diese Slipordnung schriftlich anerkannt haben und sich zur Zahlung einer Slipgebühr für Nichtmitglieder verpflichtet haben. Es dürfen nur Yachten geslippt werden, deren Eigner diese Slipordnung anerkannt haben.

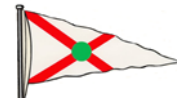
Die Slipanlage der W.Y.K. steht darüber hinaus jedem Wassersportler kostenlos zur Verfügung, der mit seinem Schiff den Hafen der W.Y.K. als Nothafen anläuft und sein Fahrzeug aufslippen muss. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge bis zur Slipanlage ist immer freizuhalten.

2. Abgrenzung der Schadenshaftung

- a. Soweit Yachten mit Hilfe der Slipanlage der W.Y.K. geslippt werden, müssen diese vorher von den Eignern aufgrund einer "Wassersportfahrzeug-Versicherung" insbesondere gegen Slipunfälle und Feuergefahr versichert sein.
- b. Auf- und Abriggen sowie das Slippen der Fahrzeuge erfolgt auf ausschließliches Risiko des Eigners (Personen- und Sachschäden) auch dann, wenn von der W.Y.K. eine Slipgebühr erhoben wird. Diesbezügliche Versicherungen irgendwelcher Art werden seitens der W.Y.K. nicht abgeschlossen
- c. Die Slipanlage und die Hebezeuge sind von allen Mitgliedern und Gästen pfleglich zu behandeln. Die Eigner haften gegenüber der W.Y.K. uneingeschränkt für alle Schäden, welche sie oder ihre Hilfskräfte oder Beauftragte an den Anlagen der W.Y.K. oder an anderen auf dem Gelände der W.Y.K. liegenden Yachten verursachen. Sie sind auch verantwortlich für die Unterrichtung solcher Hilfskräfte oder Beauftragten über die sich aus dieser Slipordnung ergebenden Pflichten.

Eigner und Windenführer haben sich vor dem Slippen vom ordnungsgemäßen Zustand der Slipwinde und des Windenseiles zu vergewissern. Die W.Y.K. haftet nicht bei Bruch der Slipwinde oder des Windenseiles.

- d. Schadensersatzansprüche der Eigner untereinander und gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des BGB.
- e. Der Windenführer und die W.Y.K. übernehmen für das Slippen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für Fehlbedienung der Winde und der Hilfsgeräte. Der Eigner übernimmt eigenverantwortlich die Leitung des gesamten Slipvorganges.
- f. Für Schäden, die der vom Vorstand der W.Y.K. benannte Windenführer an der Winde, dem Slipseil und den Hilfsgeräten verursacht, kommt die W.Y.K. auf.

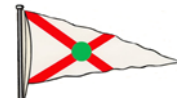


3. Betrieb

- a. Das max. zulässige Slipgewicht einer Yacht beträgt 15 t. Der Betrieb der Slipwinde ist nur durch die namentlich durch Aushang bekanntgemachten Mitglieder (Windenführer) zulässig.
- b. Zum Slippen muss außer dem Windenführer und dem Eigner eine weitere Person zum Auftrommeln des Windenseils anwesend sein. Anweisungen zum Fahren der Winde gibt ausschließlich der Eigner oder dessen autorisierter Vertreter durch eindeutige Handzeichen.
- c. Zum Schutz des Windenseiles ist eine transportable Laufrolle vorhanden, über die das Windenseil während des Slipvorganges geführt wird. Die Laufrolle wird am Anfang der Slipbahn positioniert.
- d. Nach dem Slippen ist das Seil ebenlagig ohne beklemmende Kreuzungen vollständig aufzutrommeln, die Stromzuführungen durch Betätigen des Hauptschalters zu unterbrechen und die Winde gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- e. Jede auf- oder abgslippte Yacht wird in das im Windenraum befindliche Slipbuch eingetragen. Festgestellte Mängel müssen, durch den Windenführer veranlasst, beseitigt werden. Bei gravierenden Mängeln, die die Sicherheit beeinträchtigen, ist die Winde stillzulegen und dies dem Vorstand zu melden. Alle Mängel werden in das Slipbuch eingetragen.

4. Benutzung der Slipbahn

- a. Die Reihenfolge der zu slippenden Yachten bestimmt der Hafewart bzw. die Hallenwarte.
- b. Vor dem Auf- und Abslippen muss die Slipbahn frei von Hindernissen sein (Bretter, Balken, Steine, Sand usw.).
- c. Solange der Bootswagen nicht steht und durch Keile gegen Abrollen gesichert ist, darf der zur Wasserseite führende Teil der Slipbahn unter keinen Umständen betreten werden. Während des Slipvorganges ist am Windenseil ein Sicherheitsabstand einzuhalten.
- d. Unbefugte Personen sowie Kinder dürfen sich während des Slipvorganges nicht im Bereich der Anlage aufhalten.
- e. Die Slipbahn ist umgehend für den nächsten Slipvorgang zu räumen. Auf der Slipbahn darf nicht gewaschen werden.
- f. Nach dem Abslippen sind die leeren Bootswagen unverzüglich, jedoch spätestens zum Ende des Tages, auf das Außengelände bzw. nach dem Aufräumtermin Frühjahr auch in Halle II zu verbringen. Verantwortlich sind die Eigner.
- g. Wasch- und Reinigungsmittel zur Reinigung der Unterwasserschiffe sind nicht zugelassen.
- h. Die Eigner wählen die Plätze zur Reinigung der Yachten und Boote so, dass der Bereich zur Reinigung der Unterwasserschiffe eingehalten wird und bei der Reinigung anfallendes Wasser ausschließlich in die vorgesehenen Abläufe für die mechanische Absetzanlage eintritt. In keinem Fall darf dieses Wasser über die Slipbahn in den Hafen fließen.



5. Benutzung der Krananlage an der Slipbahn

- a. Die Krananlage ist für eine Nutzlast von 4.000 kp ausgelegt.
- b. Die Krananlage darf nur durch einen von der W.Y.K. benannten Kranführer bedient werden.
- c. Der Kranführer kann einen Kranvorgang ablehnen, wenn Zweifel an der Beschaffenheit der Anschlaggurte oder -seile sowie des angegebenen Gewichtes bestehen.
- d. Die Bedingungen zur Abgrenzung der Schadenshaftung sowie die Gebührenordnung gelten sinngemäß wie beim Betrieb der Slipwinde.

6. Benutzung der Mastenkrane an der Slipbahn und Ausrüstungsbrücke

- a. Die maximale Last des (großen) Mastenkrans beträgt 250 kg. Sollte das Gewicht eines Masts (einschließlich aller Teile) beim Kranvorgang diese Grenze überschreiten, bedarf es im Vorfeld zeitgerecht der Vorstandsbeteiligung.
- b. Das Auf- und Abbringen von Masten darf nur gemeinsam mit erfahrenen Mitgliedern erfolgen.
- c. Das Mastlegen und -stellen darf nur mit Hilfe von mindestens 3 Personen durchgeführt werden.
- d. Die Position an Winde und Drehvorrichtung ist während des gesamten Kranvorganges mit einer Person besetzt zu halten.
- e. Unter Last ist die Winde permanent unter Kontrolle zu halten – die Handkurbel darf nicht oder nur im Stillstand losgelassen werden.
- f. Schrägziehen und Schleifen von Lasten sind verboten.
- g. Die Bedienung der Winde / des Kranes darf nur durch Personen älter 16 Jahre erfolgen.
- h. Die Eigner oder die von ihnen beauftragten Personen sind dafür verantwortlich, dass sich keine Personen unter schwebenden Lasten aufhalten.
- i. Die Bedingungen zur Abgrenzung der Schadenshaftung sowie Gebührenordnung gelten sinngemäß wie beim Betrieb der Slipwinde.

Slip- und Kranordnung geändert durch Beschluss des erweiterten Vorstandes am 27.01.2020